

Merkblatt für die Intranetnutzung der Schulen nach § 52 a UrhG

Was ist zulässig?

Zulässig ist es,

- **veröffentlichte kleine Teile eines Werkes**
 - bei Druckwerken (Bücher): 25 % des Werkes, maximal jedoch 100 Seiten,
 - bei anderen Werken (etwa Musiktiteln oder Hörspielen): maximal 12 % eines Werkes,
 - bei Filmen: 12%, maximal fünf Minuten Länge

- **„Werke geringen Umfangs“**
 - ein Druckwerk von maximal 25 Seiten,
 - Musikeditionen maximal sechs Seiten,
 - einen ganzen Kurzfilm von maximal bis fünf Minuten Länge,
 - fünf Minuten eines Musikstücks;
 - alle vollständigen Bilder, Fotos und sonstige Abbildungen

- sowie einzelne **Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften**

für den konkreten Einsatz im Unterricht – auch zur Vor- und Nachbereitung – jeweils **einer** Klasse, bzw. einem Kurs oder einer Lerngruppe im Intranet der Schule zugänglich zu machen. Dies kann durch das Einscannen von Seiten aus einem Buch oder das Überspielen eines Musikstücks von einem Tonträger auf einen anderen erfolgen.

Beispiel:

Lehrer Lampe nimmt mit seiner Klasse das Thema „Die deutsche Einheit“ durch. Hierzu hat er einige Zeitungsartikel gesammelt, die er einscannet und seiner Klasse im passwortgeschützten Intranet der Schule für diese Unterrichtseinheit zur Verfügung stellt. Als Hausaufgabe gibt er einige Arbeitsaufträge zu den Texten. Die Schülerinnen und Schüler greifen außerhalb der Unterrichtsstunde im Computerraum der Schule von zu Hause aus passwortgeschützt auf die Materialien zu.

Was ist nicht zulässig?

Nicht zulässig ist es,

- die o. g. genannten Werke auf der Website der Schule zu veröffentlichen,
- folgende Werke in das Intranet einzustellen:
 - Schulbücher ohne Zustimmung des Urhebers
 - Filme in den ersten zwei Jahren nach der Erstaufführung ohne Zustimmung des Urhebers,
 - o. g. urheberrechtlich geschützte Werke ohne konkreten Unterrichtsbezug („auf Vorrat“),
 - o. g. Werke, die eine Firma digitalisiert für die Nutzung in schulischen Netzwerken verkauft,
 - Software oder Unterrichtsfilm z. B. des FWU ohne entsprechende Lizenzen.

Welche Kosten entstehen?

Die Einstellung von Materialien in das Intranet der Schule ist kostenpflichtig. Den Verwertungsgesellschaften wird hierfür durch die Länder eine angemessene Pauschalvergütung gezahlt. Die einzelne Schule muss **keine Zahlungen** leisten.

Weitere Informationen

Die Bestimmungen des UrhG finden Sie im Internet unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/index.html>

Weitere Hilfen zum UrhG unter:

<http://lehrer-online.de> – Stichwort „Recht“

„Urheberrechtliche Katastrophen bei den Ledroits“ unter:

<http://remus-schule.jura.uni-saarland.de/>